



SCHLOSS KATZENBERG VERANSTALTUNGEN



Teilnahmebedingungen Schloss Katzenberg

Anmeldung:

Die Anmeldung, welche vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet werden muss, ist für den Aussteller ein rechtsverbindlicher und unwiderruflicher Auftrag. Es können keine Anmeldungen gegen Vorbehalt berücksichtigt werden. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Annahme der Anmeldung, die einer schriftlichen Bestätigung bedarf, entscheidet der Veranstalter. Die Miete für die Standflächen unterliegt weder dem Miet- noch dem Preisgesetz, sondern wird aufgrund freier Vereinbarung festgesetzt. Die Standmiete enthält die im Anmeldeformular und im Beiblatt der Marktregeln enthaltenen Leistungen. Der Veranstalter ist berechtigt, über die gemietete Fläche anderwertig zu verfügen, bzw. eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, falls die fällige Miete nur teilweise oder garnicht innerhalb der festgesetzten Fristen eingegangen ist. Die Anmeldung ist grundsätzlich unwiderruflich. Eine Nichtteilnahme befreit nicht von der Bezahlung, sofern der Aussteller die Anmeldung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn storniert. Spätere Stornierungen oder keine Teilnahme an der Veranstaltung ziehen eine 100 % Stornogebühr mit sich.

Zahlungsbedingungen:

Die Einzahlung in der Höhe, wie in der Anmeldung vorgeschrieben ist sofort nach Zusage durch den Veranstalter fällig. Eventuelle separate Dienstleistungen werden gesondert verrechnet. Bei Zahlungsverzug kann der Vermieter von den mit dem Mieter geschlossenen Verträgen zurücktreten.

Nichtabhaltung:

Umstände, die eine planmäßige Abhaltung unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter/Vermieter die Veranstaltung abzusagen, wobei Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen sind.

Betrieb der Stände:

Es gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Der Stand muss während den gesamten Öffnungszeiten besetzt sein. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Standplatz darf vor dem bekannt gegebenen Ende der Veranstaltung nicht ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter vor, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 200 € auszusprechen. Es ist nicht erlaubt Handelsware anzubieten. Der Name des Ausstellers ist gut sichtbar im Stand auszuhängen. Für Schäden und Verluste bei und auf der Ausstellungsfläche ist ausschließlich der Aussteller haftbar.

Werbung:

Die Werbung erfolgt in Beilagen, Sonderjournalen und regionalen sowie überregionalen Presseberichten in OÖ und Bayern. Plakate und Infolyer sind gratis.

Filmen und Fotografieren:

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Ausstellungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

Parkplätze:

Fahrzeuge, Anhänger etc. müssen bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn von den Anlieferungsplätzen und Zufahrten zum Ausstellungsgelände entfernt sein. Parken ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt.

Ergänzungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften. Dem Veranstalter steht in allen Räumen bzw. im Gelände des Marktes das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen und denen der bevollmächtigten Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.